

# Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996
- das Gemeindebaureglement (Art. 4) vom 2. November 1994

folgendes

## Reglement über die Verwendung von Mehrwertabgaben für Infrastrukturleistungen

### I. Grundlage

#### Art. 1

Gemäss Art. 142 BauG kann die Gemeinde Grundeigentümer, denen durch Planungsmaßnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, vertraglich verpflichten, einen angemessenen Teil des Planungsmehrwertes für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 2

Eine sogenannte Mehrwertabgabe haben diejenigen Grundeigentümer zu leisten, denen die Ortsplanungsrevision 1994 und allfällige spätere Revisionen über die allgemeine Nutzungsverdichtung (generelle Erhöhung der Ausnützungsziffer) hinausgehende Planungsvorteile (Neueinzonungen, andere ausserordentliche Nutzungserhöhungen) verschafft. Die Sicherstellung geschieht durch den Abschluss von Infrastrukturverträgen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern.

#### Art. 3

Gemäss Art. 106 ff BauG kann die Gemeinde den an der Erschliessung einer Bauzone interessierten Grundeigentümern vertraglich die Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen überbinden, wobei aufgrund eines Kostenverteilers (Art. 110 BauG) die Grundeigentümer Erschliessungsabgaben (Art. 111 BauG) zu leisten haben.

### II. Einlagen in Spezialfinanzierung und Mittelverwendung

#### Art. 4

<sup>1</sup>Über die Abgaben gemäss Art. 1 bis 3 wird im Sinne von Art. 86ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 eine Spezialfinanzierung gebildet.

<sup>2</sup>Weist die Spezialfinanzierung ein Vermögen von mehr als Fr. 2'000'000.- auf, muss sie nicht weiter geäuftet werden.

## Art. 5

Die entrichteten Abgaben sind im Zusammenhang mit Neueinzonungen oder ausserordentlichen Nutzungserhöhungen für folgende Aufgaben zu verwenden:

- Gemeindeanteil für die Erstellung von Erschliessungsanlagen
- Kostenanteil für den Erlass von Überbauungsordnungen oder anderen Gesamtplanungen, soweit damit öffentliche Interessen verfolgt werden
- Kostenanteil an weitere Infrastrukturaufgaben

## III. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

### Art. 6

Für die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996.

## IV. Inkrafttreten

### Art. 7

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 16. Oktober 2001.

### Einwohnergemeinde Wohlen

Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber



Martin Gerber

Thomas Peter

### Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2001 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden.

Wohlen, 18. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber



Thomas Peter